

**Verordnung über die Ladenöffnungszeiten
an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwangau
(Ladenschlussverordnung)**

vom 2. März 2026

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Schwangau dürfen im Jahr 2026 Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren (Tourismusbedarf gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG), abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BayLadSchlG an allen Sonn- und Feiertagen gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG in der Zeit

**vom 22. März 2026 bis 8. November 2026
von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

verkauft werden. Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

- (2) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§§ 17 und 18), des Mutterschutzgesetzes (§§ 4, 5, 6) und des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (Art. 9) sind hierbei zu beachten.

§ 2

Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Waren verkauft, kann nach Art. 11 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b) BayLadSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 8. November 2026 außer Kraft.